

Bundesamt für Gesundheit
Lukas Matti
Hessestrasse 27E
3003 Bern

Zürich, 23. Juni 2011 Ze/sm
zellweger@arbeitgeber.ch

Anhörung: Revision der Art. 69a ff der Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV; SR 832.30)

Sehr geehrter Herr Matti
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme und die uns zugestandene Fristerstreckung. Gerne lassen wir uns wie folgt vernehmen:

1. Zusammenfassung der Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV)

Unsere Position lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- | | |
|---|--|
| – | Wir unterstützen die Schaffung von ausführlicheren und gesetzeskonformen Rechtsgrundlagen zur Führung einer modernen Vollzugsdatenbank im Rahmen des Vollzugs der Vorschriften betreffend Arbeitssicherheit. |
| – | Die Vollzugsdatenbank sollte einen wichtigen Beitrag zu Gunsten von effizienten und koordinierten Betriebskontrollen leisten sowie die Erfüllung des Kernauftrages der Koordinationskommission (Gesamtschau und Koordination) massgeblich erleichtern. |
| – | Von besonderer Bedeutung sind für uns Fragen des Datenschutzes sowohl gegenüber den kontrollierten Betrieben und ihrem Mitarbeitenden als auch zwischen den Durchführungsorganen und vor allem zwischen der SUVA und den UVG-Privatversicherern. Hier sind griffigere Regelungen zu treffen. |

2. Grundsätzliche Bemerkungen

Wir erachten den Handlungsbedarf bezüglich der Arbeitssicherheits-Vollzugsdatenbank als erwiesen. Dies sowohl was die technischen und die funktionellen Dimensionen als auch die rechtliche Grundlage angeht. Eine neue Datenbank sollte einen echten Mehrwert bezüglich effizientem und koordinier-

tem Vollzug der Arbeitssicherheitsvorschriften erreichen. Das System muss im praktischen Alltag der Durchführungsorgane tauglich sein, um Betriebskontrollen effizienter zu gestalten und Doppelspurigkeiten zu verhindern sowie auf systemischer Ebene der EKAS als Informations- und ggf. Führungsinstrument (z.B. für gezielte Präventionsaktivitäten) zur Verfügung stehen. Die Datenbank und entsprechende Rechtsgrundlagen müssen zudem sicherstellen, dass sensible Personen – und Betriebsdaten vor unberechtigten Zugriffen geschützt werden. Zu verhindern ist auch dass die SUVA als Durchführungsorgan Zugang zu vertraulichen (bzw. geschäftsrelevanten) Daten der UVG-Versicherern erhält. Bei der Konkretisierungen der Bestimmungen über den Inhalt und die Zugriffsberechtigungen sollte die EKAS die entsprechenden Anliegen besonders berücksichtigen und die betroffenen Kreise einbeziehen.

3. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 69a Vollzugsdatenbank (VDB)

Neu ist es der EKAS überlassen, den Betrieb der VDB unter ihrer Aufsicht an Dritte zu übertragen. Dies führt zu einer erhöhten Flexibilität gegenüber der gültigen Regel (bisher Führung durch die SUVA). Auch aus praktischen Gründen scheint diese Regelung vorteilhafter (Führung durch mehrere Stellen). Teilweise wird eine strikte unabhängige Führung der VDB von den Vollzugsorganen gewünscht, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Es sind daher rechtliche und technische Massnahmen zu treffen, um Interessenkonflikte zu verhindern und den Datenschutz auch dann zu gewähren, wenn die Datenbank von einem oder mehreren Vollzugsorganen geführt wird.

Art. 69b (neu) Zweck

In diesem Zweckartikel sollte in geeigneter Weise und prominenter (als durch Hinweise auf Art. 52-58) zum Ausdruck kommen, dass die VDB dazu dient, die Tätigkeiten der Vollzugsorgane effizienter zu gestalten (erfassen, planen, koordinieren). Und dies sowohl innerhalb der Arbeitssicherheit als auch zwischen verschiedenen Präventionsbereichen. Die Hinweise im erläuternden Bericht auf diese Funktion sollen auch in der Verordnung besser zu Geltung kommen.

Art. 69d Abs. 2 (neu) Datenerfassung: Umfang und Eingabetermine

Bezüglich der Thematik der Datenlieferung der UVG-Versicherer verweisen wir auf die Stellungnahme des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SVV).

Art. 69e (neu) Zugriffsberechtigung

Wir erachten es als angezeigt, den Datenschutz in der VUV noch detaillierter zu verankern. Aus unserer Sicht stehen bei der Datenbearbeitung nicht nur mögliche Interessenkonflikte im Bereich schadenrelevanter Daten im Vordergrund, sondern generell der Schutz von Personen und Betriebsdaten. Dies kommt im Verordnungsentwurf zu wenig zum Ausdruck.

Wir schlagen folgende Ergänzung vor:

*Die Koordinationskommission regelt die Einzelheiten der Zugriffsberechtigungen. Die Zugriffsberechtigungen sind insbesondere **im Interesse der betroffenen Personen und Betriebe auf Schutz ihrer persönlichen Daten** und im Hinblick auf mögliche Interessenkonflikte im Bereich schadenrelevanter Daten entsprechend **so weit wie möglich** zu beschränken...*

Art. 69g (neu) Auskunfts- und Berichtigungsrecht

Die Arbeitenden und Betriebe sollten **auch bei den Durchführungsorganen** Auskunft über ihre eigenen Daten verlangen können. Grund: Die für den Betrieb der VDB

zuständige Stelle ist den Betrieben kaum bekannt (mehrere Stellen, externe Stelle etc.). Die Durchführungsorgane sind jedoch vor Ort präsent und durch Betriebskontrollen, Beratungen etc. bekannt.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, welche Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Standpunkte zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Thomas Daum
Direktor

Jürg Zellweger
Mitglied der Geschäftsleitung

Auch per E-Mail: lukas.matti@bag.admin.ch